

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.12.2022 Az.: 35.02.01.300-004/2022.0003 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.09.2022 beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ rückwirkend zum 15.12.2022 wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Steuerung von Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich durch die Ausweisung s.g. Konzentrationszonen, von denen die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeht. Die Konzentrationszonen bewirken eine Bündelung von Windenergieanlagen auf die dargestellten Konzentrationszonen. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen in der Regel unzulässig.

Jedermann kann den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44

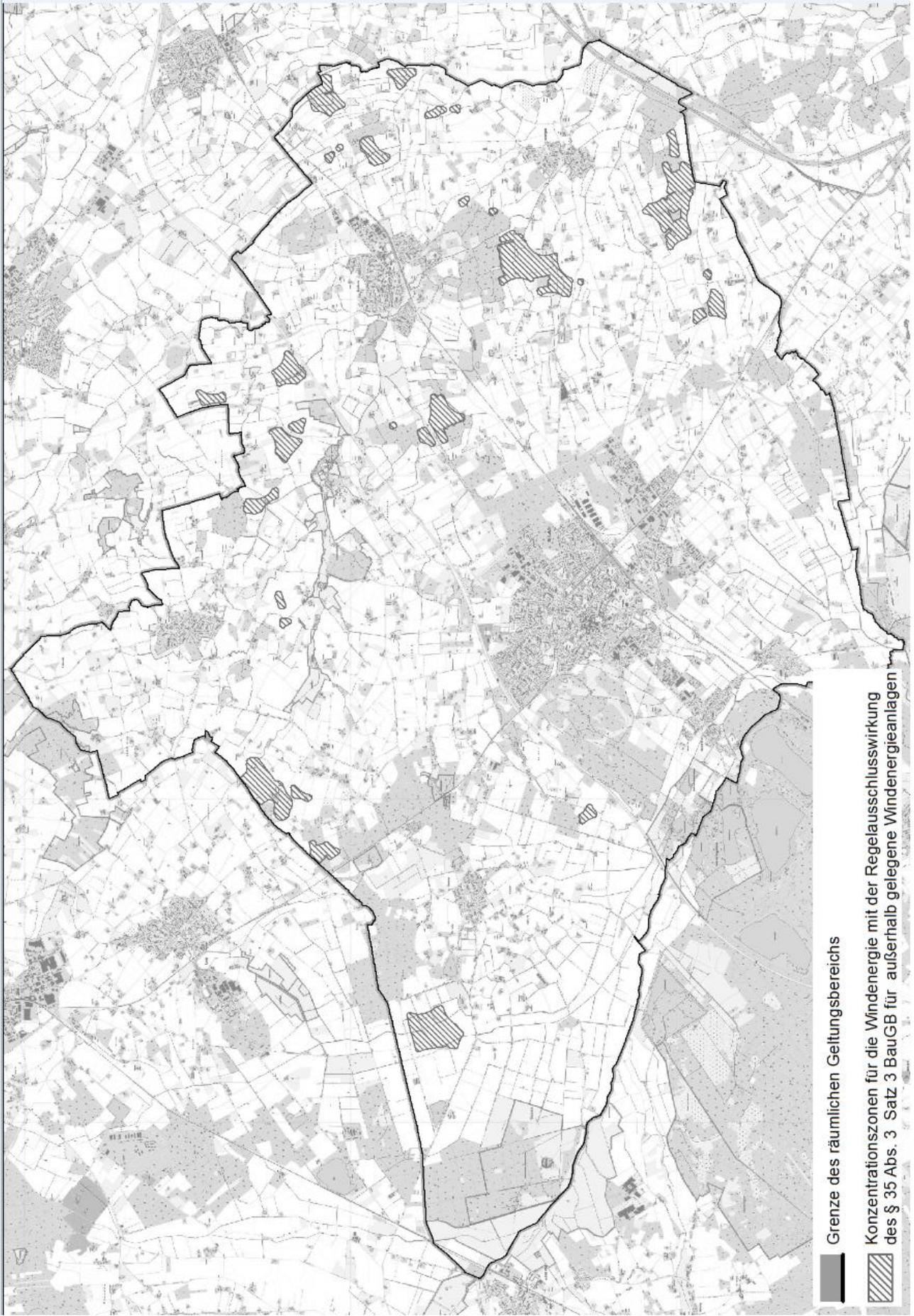
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN

Dülmen, den 07.03.2023

gez.
Hövekamp
Bürgermeister



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

▨ Konzentrationszonen für die Windenergie mit der Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für außerhalb gelegene Windenergieanlagen